

«Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»



Im Bundesblatt veröffentlicht am 16. August 2011. Ablauf der Sammelfrist: 16. Februar 2013. Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

I Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 3 Bst. a^{bis} (neu)

- ³ Die Versicherung wird finanziert:
a^{bis}. aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

Art. 129a (neu) Erbschafts- und Schenkungssteuer

- ¹ Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.
- ² Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.
- ³ Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:
- ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
 - die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
 - die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
 - Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.
- ⁴ Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.
- ⁵ Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

¹ SR 101

² Da die Volksinitiative keine Übergangsbestimmung der Bundesverfassung ersetzen will, erhält die Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel erst nach der Volksabstimmung die endgültige Ziffer, und zwar aufgrund der Chronologie der in der Volksabstimmung angenommenen Verfassungsänderungen. Die Bundeskanzlei wird die nötigen Anpassungen vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vornehmen.

II Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9² (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a^{bis} und Art. 129a (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

- ¹ Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe a^{bis} und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.
- ² Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes. Dabei beachtet er folgende Vorgaben:
- Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus:
 - dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
 - den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
 - den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.
 - Die Schenkungssteuer wird erhoben, sobald der Betrag nach Artikel 129a Absatz 3 Buchstabe a überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbschaftssteuer angerechnet.
 - Bei Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Ausserdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.
 - Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem ihr Wert unberücksichtigt bleibt, sofern sie nach den Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Werden sie vor Ablauf der Frist von zehn Jahren aufgegeben oder veräussert, so wird die Steuer anteilmässig nachverlangt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton		PLZ	Politische Gemeinde			Kontrolle (leer lassen)
Nr.	Name Vorname (handschriftlich und möglichst Blockschrift)	Geburtsdatum Tag Monat Jahr	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)		Unterschrift (eigenhändig)	
1						
2						
3						
4						
5						

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: **Vania Alleva**, Hallerstrasse 53, 3012 Bern, Vizepräsidentin SGB; **François Bachmann**, Le Cheminet 18, 1305 Penthalaz, Vizepräsident EVP; **Marlies Bänziger**, Blumenaustrasse 5, 8400 Winterthur, Nationalrätin Grüne; **Jacqueline Badran**, Thurwiesenstrasse 3, 8037 Zürich, Gemeinderätin SP; **Hans-Jürg Fehr**, Pilatusstrasse 60, 8203 Schaffhausen, Nationalrat SP; **Sara Fritz**, Birseckstrasse 17, 4127 Birsfelden, Co-Präsidentin *jevvp; **Francine John-Calame**, Bas-du-Cerneux 23, 2414 Le Cerneux-Péquignot, Nationalrätin Grüne; **Hans Kissling**, Schäracher 2, 8053 Zürich; **Christian Levrat**, Route des Colombettes, 1628 Vuadens, Nationalrat, Präsident SP; **Paul Rechsteiner**, Davidstrasse 45, 9000 St. Gallen, Nationalrat SP, Präsident SGB; **Marianne Streiff-Feller**, Wangentalstrasse 241, 3173 Oberwangen, Nationalrätin, Vizepräsidentin EVP; **Heiner Studer**, Austrasse 17, 5430 Wettingen, a. Nationalrat, Präsident EVP; **Marie-Thérèse Weber-Gobet**, Venusweg 19, 3185 Schmitten, Nationalrätin CSP; **Markus Wenger**, Werkstrasse 8, 3700 Spiez, Unternehmer; **Ursula Wyss**, Dunantstrasse 24, 3006 Bern, Nationalrätin, Fraktionschefin SP; **Rosmarie Zapfl**, Kriesbachstrasse 85, 8600 Dübendorf, a. Nationalrätin CVP, Präsidentin alliance F.

! Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt - so rasch als möglich - zurückzusenden an: **Eidgenössische Volksinitiative «Erbchaftssteuerreform»**, Postfach 294, 3000 Bern 7. Weitere Informationen und Bestellungen von Unterschriftenbogen: www.erbschaftssteuerreform.ch / www.evpev.ch

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.
Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)		Amtsstempel
Ort	Datum	
Eigenhändige Unterschrift	Amtliche Eigenschaft	

Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV



Argumente:

Die Erbschaftssteuer ist liberal und gerecht

Unsere Gesellschaftsordnung beruht in hohem Masse darauf, dass die Menschen gleiche Startmöglichkeiten haben sollen, um sich gemäss ihren Leistungen und Vorlieben frei zu entfalten. Ungleiche Chancen wie beispielsweise eine Behinderung werden dabei durch die Gesellschaft ausgeglichen. Die höchst ungleiche Verteilung der Vermögen in der Schweiz, wo 1 % der Bevölkerung gleich viel besitzt wie die übrigen 99 %, widerspricht dem liberalen Gedanken der Chancengleichheit. Zudem muss selbst erarbeitetes Geld versteuert werden, während Erbschaften, die den Erben ohne eigene Leistung zufallen, selbst in Milliardenhöhe häufig steuerfrei sind. Das ist unfair und begünstigt die unerwünschte Konzentration der Vermögen in der Hand einiger weniger. Die Erbschaftssteuer ist eine gerechte Steuer, die dem entgegenwirkt.

Dank hohen Freibeträgen bleibt der Mittelstand steuerfrei

Die eidgenössische Erbschaftssteuer wird moderat ausgestaltet. So werden das Einfamilienhaus (allgemeine Freigrenze 2 Mio. Franken), die Familienbetriebe und KMU (zusätzliche Freigrenze und reduzierter Satz) sowie die Bauernhöfe (steuerfrei) geschont. Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz bleibt erhalten, da die Steuer mit einem Steuersatz von 20 % geringer ist als in Deutschland (30 %), Frankreich (40 %), Grossbritannien (40 %) und den USA (49 %, vorübergehend reduziert auf 28 %).

Die Kantone werden am Ertrag beteiligt

Die Erbschaftssteuer-Einnahmen gehörten bisher den Kantonen. Diese haben sie jedoch weitgehend dem interkantonalen Steuerwettbewerb geopfert. Zudem ist eine von Kanton zu Kanton unterschiedliche steuerliche Behandlung des Nachlasses schwer einzusehen. Die Kantone werden für den Verlust ihrer Kompetenz entschädigt, indem sie am Ertrag der Erbschaftssteuer mit einem Drittel beteiligt werden.

Höhere Lebenserwartung belastet die AHV

Immer weniger Erwerbstätige müssen immer mehr für die zahlreicher werdenden AHV-Rentner bezahlen. Um die AHV zu finanzieren, müssen die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mittelfristig erhöht oder die Leistungen an die Rentner reduziert werden. Höhere Beiträge belasten die Arbeitseinkommen und schwächen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Eine solche Entwicklung strapaziert zunehmend die Solidarität zwischen Jung und Alt.

Moderate Erbschaftssteuer trägt zur Stärkung der AHV bei

Erbschaften fallen als Folge der gestiegenen Lebenserwartung meist erst im Rentenalter an. Um die AHV langfristig zu sichern und gleichzeitig die Prämien zahlende Generation zu entlasten, soll auch die Renten beziehende Generation mit einer moderat ausgestalteten Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Finanzierung der AHV beitragen. So können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, der Binnenkonsum und der wichtige Zusammenhalt zwischen den Generationen gestärkt werden.

Eidgenössische Volksinitiative «Erbschaftssteuerreform»

Postfach 294, 3000 Bern 7

Tel. 032 520 15 52

info@erbschaftssteuerreform.ch

www.erbschaftssteuerreform.ch

Unterstützen Sie die Erbschaftssteuerreform:

PC-Konto 85-314923-9